

Ortsgesetz

über die Bildung von Ausschüssen des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Himmelfahrtskirchgemeinde Cranzahl

Auf der Grundlage der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13.04.1983 und der Ausführungsverordnung zur Kirchgemeindeordnung vom 21.06.1983 in der jeweils geltenden Fassung wird nachfolgendes Ortsgesetz erlassen:

§1 Ausschussstruktur

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Himmelfahrtskirchgemeinde Cranzahl bildet folgende Ausschüsse:

- Bau- und Friedhofsausschuss
- Verwaltungsausschuss
- Ausschuss für Gemeindebau, Diakonie und Mission
- Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit
- Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- Ausschuss für Kirchenmusik

§ 2 Gleichstellungsklausel

Die in den nachfolgenden Abschnitten verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

§ 3 Zusammensetzung

In jedem Ausschuss muss mindestens eines der Mitglieder Kirchvorsteher sein.

Die Mitglieder eines jeden Ausschusses werden vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte und aus dem Kreis anderer geeigneter Kirchgemeindeglieder heraus längstens für die Dauer seiner Legislaturperiode gewählt.

Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Alle Ausschussmitglieder sind in dem Ausschuss, dem sie angehören, stimmberechtigt.

§ 4 Arbeitsweise, Rechte und Pflichten

Die Arbeitsweise sowie Rechte und Pflichten der Ausschüsse ergeben sich aus § 19 der Kirchgemeindeordnung. Danach unterstützen die Ausschüsse den Kirchenvorstand, indem sie Themen des jeweiligen Sachgebietes vorbereitend beraten und Beschlussvorlagen erarbeiten. Die Ausschüsse suchen und pflegen den Kontakt mit Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern ihres Sachgebietes. Sie entwickeln und begleiten Projekte der Kirchgemeindegemeinschaft.

Die Beschlüsse eines Ausschusses dürfen der Kirchgemeinde keine Verpflichtungen auferlegen. Die Ausschüsse sind verpflichtet, über ihre Beschlüsse dem Kirchenvorstand zu berichten. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Ausschüsse können zu einzelnen Sitzungen oder

Projekten weitere sachkundige Gemeindeglieder oder Gäste zu ihren Beratungen hinzuziehen.

Die Ausschüsse treffen sich in der Regel einmal im Vierteljahr und nach Bedarf.

§ 5

Bau- und Friedhofsausschuss

Der Bau- und Friedhofsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern. Er ist im Rahmen der Bestimmungen des § 4 in besonderer Weise verantwortlich für:

- Planung von Baumaßnahmen an den Gebäuden
- Kontrolle des Gebäudebestandes - Begehungen
- Beratung von größeren technischen Anschaffungen
- Beratung und Planung der Friedhofsbewirtschaftung
- Beratung über Bewirtschaftung des Friedhofverbundes

§ 6

Ausschuss für Personal, Finanzen, Recht und Verwaltung

Der Ausschuss für Personal, Finanzen, Recht und Verwaltung besteht aus 4 Mitgliedern. Er ist verantwortlich für:

- Erstellung und Kontrolle von Haushalts- sowie Finanzierungsplänen
- Kontrolle der Zahlung des Kirchgelds sowie von Mieten und Pachten
- Beratung des Kirchenvorstands bei der Anstellung von Mitarbeitern
- Beratung zu Ortsgesetzen und Gebührenordnungen

§ 7

Ausschuss für Gemeindeaufbau, Diakonie und Mission

Der Ausschuss für Gemeindeaufbau, Diakonie und Mission besteht aus 6 Mitgliedern. Er ist insbesondere verantwortlich für:

- Mitgestaltung und Unterstützung der Gottesdienste
- Planung von Gemeindefesten und sonstigen Veranstaltungen
- Organisation und Planung des Besuchsdienstes
- Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter - Dankeschönabend
- Planung Missionarischerprojekte z.B. Legotage

§ 8

Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit

Der Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit besteht aus 7 Mitgliedern. Er ist insbesondere verantwortlich für:

- Planung und Absprachen der Kindergottesdienstarbeit
- Ideen und Hilfen für die Jungschararbeit
- Beratung und Hilfe der Jugendarbeit (JG)

§ 9

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit besteht aus 5 Mitgliedern. Er ist insbesondere verantwortlich für:

- Planung und Gestaltung Gemeindebrief
- Gestaltung der Internetseite und Nutzung weiterer Sozialer Medien
- Schaukastenarbeit, Pressearbeit
- Werbung von Veranstaltungen

§ 10
Ausschuss für Kirchenmusik

Der Ausschuss für Kirchenmusik besteht aus 6 Mitgliedern. Er ist insbesondere verantwortlich für:

- Planung und Abstimmung von Konzerten
- Beratung mit unseren Kantoren
- Planung der Musikalischen Ausgestaltung der Gottesdienste

§ 11
Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt und tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Cranzahl, den 19.02.2021

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Himmelfahrtskirchgemeinde Cranzahl

D. Uys
Vorsitzender



H. Weiß
Mitglied

AZ: R 22131 Cranzahl

Chemnitz, 05.03.2021

BESTÄTIGT

mit der Maßgabe, dass gleichzeitig das etwaige bisherige diesbezügliche Ortsgesetz aufgehoben wird.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz



Meister
Meister
Oberkirchenrat